

Amtsblatt der Stadt Wesseling

45. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 22. Januar 2014	Nummer 03
--------------	--	-----------

Versteigerung von Fundsachen über das Internet

Fundsachen, die beim Fundbüro der Stadt Wesseling abgegeben wurden und deren gesetzliche Aufbewahrungsfrist ausgelaufen ist, werden im Rahmen einer Internetauktion zur Versteigerung angeboten.

Zeitraum der Online-Versteigerung:

durchgehend vom **13.03.2014** (18:00 Uhr) bis **23.03.2014** (18:00 Uhr).

Versteigert werden, Fahrräder, Handys, Textilien, Schmuck und andere Fundgegenstände.

Die Fundsachen werden bereits ab **13.02.2014** im FunduS Portal unter www.fundus.eu im Rahmen einer Vorschau angeboten und im Versteigerungszeitraum über die FunduS Auktionsplattform www.sonderauktionen.net versteigert. Auf die entsprechenden Hinweise und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versteigerungsverfahrens wird verwiesen.

Eigentümer oder Empfangsberechtigte der Gegenstände, die bis zum 12.09.2013 bei der Stadt Wesseling (Fundbüro) abgegeben worden sind und zur Versteigerung anstehen, werden gem. § 980 Bürgerlichen Gesetzbuch aufgefordert, ihre Rechte bis spätestens 10.03.2014 im Rathaus der Stadt Wesseling, Bereich Sicherheit und Ordnung, Erdgeschoss, Zimmer 15, geltend zu machen.

Wesseling, 10.01.2014
Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Erwin Esser
Beigeordneter

Datenübermittlung aus dem Melderegister

Das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) gestattet den Meldebehörden die Weitergabe von Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften der gemeldeten Personen an:

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten. Die Auskunft darf nur über Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

- § 35 Abs. 1 MG NRW

2.

Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.

- § 35 Abs. 2 MG NRW

3.

Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung (neben den o.g. Daten darf die Auskunft nur Tag und Art des Jubiläums umfassen).

- § 35 Abs. 3 MG NRW

4.

Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

- § 35 Abs. 4 MG NRW

Der Betroffene hat gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW das Recht, in den Fällen Nrn. 1 und 2 der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind (Nr. 15.6.2 VV MG NRW). Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Bürgeramt, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, einzulegen. Der Widerspruch sollte rechtzeitig vor dem in Frage kommenden Ereignis eingelegt werden, da eine Bearbeitungszeit von ca. einer Woche einzukalkulieren ist.

Die Einwilligung nach Nrn. 3 und 4 hat schriftlich zu erfolgen.

Für den Widerspruch und die Einwilligung können entsprechende Vordrucke über das Bürgeramt bezogen werden. Beides kann jedoch auch formlos schriftlich erfolgen.

Bürgeramt der Stadt Wesseling:

Anschrift:

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Bürgeramt
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Di 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr,
Fr 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Wesseling, 2. Januar 2014

Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt
